

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 21  
Postfach 3563  
39010 Magdeburg

MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT  
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

20. FEB. 2014

POSTSTELLE  
Eingang Nr. 1

*21. 13 12.*  
*b. p. p. p.*  
*1/2014*  
*SR 2012*

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
32-00-00/Ka

Datum  
20.02.2014

**Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren hinsichtlich der Mehrkosten; Gespräch vom 12.02.2014**

Sehr geehrte Frau Scherber-Schmidt,

vielen Dank für das vertrauensvolle Gespräch am 12.02.2014 in Ihrem Hause, in dem Sie den Städte- und Gemeindebund, vertreten durch Frau Kagelmann, über den aktuellen Stand der Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) informiert haben.

Dabei ging es insbesondere um die Auswertung unserer Stellungnahme zur Evaluierung des GefHuG vom 27.09.2013.

Im Ergebnis sollen die von uns für die Städte und Gemeinden hochgerechneten Mehrkosten i.H.v. 6,414 Mio. Euro nicht anerkannt und die aktuelle gesetzliche Pauschale in § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG als auskömmlich und angemessen bewertet werden.

Zur Begründung wurden vor allem zwei Aspekte angeführt:

Zum einen seien einige Kostenpunkte nicht bzw. nicht ausschließlich auf das GefHuG zurückzuführen und keine Mehrkosten im Sinne der Konnexität (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA). Zum anderen seien viele Kostenpunkte bereits über Gebühren finanzierbar, sodass keine ungedeckten Mehrkosten entstünden.

### Zur Umlagefähigkeit bestimmter Kosten:

Die angesprochenen Tierheimkosten (Unterbringung/Verpflegung) von Fundhunden/Vermutungshunden machen 10,59 % (133.526,20 Euro) der in den Modellkommunen ermittelten Mehrkosten aus, s. Excel-Tabellen, Punkt II.5 in der Mail vom 13.09.2013, wobei lediglich zwei von neun Modellkommunen bei dieser Position keine Null-Werte angegeben hatten.

Damit stellt sich die Frage, warum von Ihrer Seite (u.a. im Rahmen der Arbeitsgruppe der Modellkommunen) nicht darauf hingewiesen wurde, dass diese Kosten bei der Ermittlung der

Mehrbelastungen von vornherein nicht berücksichtigungsfähig sind und daher auch nicht zu erfassen waren.

Nach Ihrer Auffassung ist das sog. Kostenschuldnerausfallrisiko letztlich von der jeweiligen Kommune zu tragen (nicht vom Land), da diese Kosten betreibbar sind. Das Kostenschuldnerausfallrisiko stellt 19 % (239.530,68 Euro) der in den Modellkommunen ermittelten Mehrkosten dar.

Nach Abzug dieser beiden Positionen bei der Hochrechnung auf das gesamte Land verbleiben gleichwohl Mehrkosten i.H.v. 4,516 Mio. Euro (also 70,41 % von 6,414 Mio. Euro).

Wir bitten, die Mehrbelastung zu bestätigen oder um Darlegung und konkrete Bezifferung der von Ihnen hochgerechneten Mehrkosten gem. § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG.

Zur Deckung der Mehrbelastungen:

Für das GefHuG gilt, dass die Aufgabenkosten grundsätzlich durch die Einnahmen in Form von Gebühren und Auslagen, Verwarn- und Bußgelder sowie die einmaligen und jährlichen Pauschalbeträge gedeckt werden sollen. Die Mehrkosten der Kommunen ergeben sich folglich aus dem negativen Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Die Einnahmen der Kommunen wurden bei der Datenerhebung und Hochrechnung bereits berücksichtigt und von den Gesamtkosten abgezogen, sodass lediglich die Differenz die ermittelten Mehrkosten darstellt.

Ihr Hinweis, dass die Mehrkosten bei Ausschöpfung des Gebührenrahmens finanzierbar sind, ist allerdings wenig hilfreich. Bei jeder Ermessensausübung (Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens) sind die jeweiligen Interessen abzuwägen und zu begründen, wobei Maßstab die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist. Mit der Ausschöpfung des Gebührenrahmens – durch Festsetzung der jeweils höchstmöglichen Gebühr – liefere diese Ermessensausübung im Einzelfall praktisch leer, bis hin zum Ermessensnichtgebrauch.

Letztlich würde sich hierdurch das sog. Kostenschuldnerausfallrisiko erhöhen, da die Kosten (unabhängig von der Gebührenhöhe) ohnehin oftmals nicht betreibbar sind.

Wir bitten auch unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.09.2013, die von uns ermittelten Mehrkosten und den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich noch einmal zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter